

**Normgeber:** Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus

**Aktenzeichen:** VI.3 - 5 S 5510-6.78 714

**Gültig ab:** 01.08.2007

## **Erwerb des Latinums bzw. Graecums - Gesamtüberblick**

### **Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätzliches
  2. Erwerb über den Pflichtunterricht (bzw. eine Feststellungsprüfung)
    - 2.1 Latinum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe
      - 2.1.1 Erwerb über den Pflichtunterricht
      - 2.1.2 Erwerb über eine Feststellungsprüfung
    - 2.2 Graecum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe
    - 2.3 Latinum bzw. Graecum während der Qualifikationsphase der Oberstufe
      - 2.3.1 Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch
      - 2.3.2 Bei Latein bzw. Griechisch als spät beginnender Fremdsprache
    - 2.4 Latinum bzw. Graecum bei Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber
  3. Erwerb über eine Ergänzungsprüfung (gem. § 96 GSO)
    - 3.1 Prüfungstermine
    - 3.2 Vorzulegende Nachweise
    - 3.3 Anforderungen für die Ergänzungsprüfung
    - 3.4 Prüfung
    - 3.5 Zeugnis
    - 3.6 Verhinderung, Unterschleif und Wiederholung der Prüfung, Ausweispflicht
    - 3.7 Kosten
  4. Nachweis
  5. Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie
  6. Inkrafttreten
-

**Erwerb des Latinums bzw. Graecums - Gesamtüberblick**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 16. März 2007 Az.: VI.3-5 S 5510-6.78 714**

**1. Grundsätzliches**

Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht bzw. eine Feststellungsprüfung (s. Nr. 2) oder eine Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) an ihrer Schule.

Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung (s. Nr. 3) unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

Mit der Zuerkennung des Graecums wird die Fähigkeit bestätigt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch sowie beim Erwerb über eine Ergänzungsprüfung zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

## **2. Erwerb über den Pflichtunterricht (bzw. eine Feststellungsprüfung)**

### **2.1 Latinum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe**

#### **2.1.1 Erwerb über den Pflichtunterricht**

2.1.1.1 Schüler des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums, die Latein als erste Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 erlernt haben, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 (im neunjährigen Gymnasium auch der Jahrgangsstufe 11) im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

2.1.1.2 Schüler des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 6 erlernt haben, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 10 (im neunjährigen Gymnasium auch der Jahrgangsstufe 11) im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen.

2.1.1.3 Schüler des neunjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen, haben das Latinum erworben, wenn sie im Jahresfortgangszeugnis der Jahrgangsstufe 11 im Fach Latein mindestens die Note „ausreichend“ erzielen. Der Erwerb des Latinums über eine Feststellungsprüfung ist in diesem Fall nicht möglich.

#### **2.1.2 Erwerb über eine Feststellungsprüfung**

Das Latinum kann über eine Feststellungsprüfung erworben werden von

– Schülern des achtjährigen Gymnasiums und

– Schülern des Musischen Gymnasiums in sechsjähriger Form,

sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 9 ablegen, sowie von

– Schülern des neunjährigen Gymnasiums, die Latein als zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7 erlernt haben, und

– Schülern des Musischen Gymnasiums in siebenjähriger Form, die Latein ab Jahrgangsstufe 8 erlernt haben,

sofern sie Latein nach Jahrgangsstufe 10 ablegen.

An der Feststellungsprüfung, die in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9

(achtjähriges Gymnasium) oder 10 (neunjähriges Gymnasium) abgehalten wird, können teilnehmen:

- Schüler, die zum Schulbesuch im Ausland in Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) beurlaubt sind;
- Schüler, die Latein gem. [Anlage 2](#) Fußnote 7 GSO in der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in der Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) durch eine spät beginnende Fremdsprache ersetzen;
- Schüler, die nach Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) bzw. nach Jahrgangsstufe 10 (neunjähriges Gymnasium) das Gymnasium verlassen, an eine andere Schulart übertreten oder in die Berufsausbildung eintreten; in diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Feststellungsprüfung vor dem Verlassen des Gymnasiums abgehalten wird.

In den Fällen der ersten beiden Spiegelstriche kann eine Feststellungsprüfung auch am Ende der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) oder 11 (neunjähriges Gymnasium) durchgeführt werden.

#### Durchführung der Feststellungsprüfung:

Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen. Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Latinumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

Die Gesamtnote für die in Jahrgangsstufe 9 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 10 (neunjähriges Gymnasium) erbrachten kleinen Leistungsnachweise (achtjähriges Gymnasium) bzw. mündlichen Leistungen (neunjähriges Gymnasium) zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abzuhalten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 110 lateinische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.

Der Termin für die Prüfung soll erst am Ende des Schuljahres liegen, wenn definitiv feststeht, dass von den an der Feststellungsprüfung teilnehmenden Schülern Latein in Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. in Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) nicht belegt wird.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

## 2.2 **Graecum vor der Qualifikationsphase der Oberstufe**

Voraussetzung für den Erwerb des Graecums ist der Besuch des Pflichtunterrichts in Griechisch ab Jahrgangsstufe 8 (achtjähriges Gymnasium) bzw. ab Jahrgangsstufe 9 (neunjähriges Gymnasium). Darüber hinaus ist erforderlich, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. am Ende der Jahrgangsstufe 11 (neunjähriges Gymnasium) eine Feststellungsprüfung abgelegt wird.

- Die Feststellungsprüfung ist grundsätzlich schriftlich und mündlich abzulegen.

Schriftlicher und mündlicher Teil werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graecumsprüfung sind die auf eine ganze Zahl gerundeten Teilnoten für die schriftliche und mündliche Leistung zugrunde zu legen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde.

- Die Gesamtnote für die in der Jahrgangsstufe 10 (achtjähriges Gymnasium) bzw. 11 (neunjähriges Gymnasium) in Griechisch erbrachten kleinen Leistungsnachweise (achtjähriges Gymnasium) bzw. mündlichen Leistungen (neunjähriges Gymnasium) zählt auf Antrag als mündlicher Teil der Feststellungsprüfung. Ansonsten ist eine eigene mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten über den Stoff der 10. bzw. der 11. Klasse abzuhalten.
- Die schriftliche Prüfung besteht aus der Übersetzung eines griechischen Originaltextes, die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftlichen Prüfung (ca. 120 griechische Wörter) ist der Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Platon-Stelle zugrunde zu legen, die Benutzung eines vom Staatsministerium zugelassenen Lexikons ist erlaubt.
- Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich, aber erst nach

angemessener Frist (in der Regel nach einem Jahr).

### **2.3 Latinum bzw. Graecum während der Qualifikationsphase der Oberstufe**

#### **2.3.1 Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch**

Bei vorausgehendem Pflichtunterricht in der Unter- bzw. Mittelstufe in Latein bzw. Griechisch wird das Latinum bzw. Graecum erworben, wenn folgende Leistungen (jeweilige Endpunktzahlen bzw. Summen aus Endpunktzahlen) nachgewiesen werden:

##### **2.3.1.1 Im neunjährigen Gymnasium**

- Ausbildungsabschnitt 12/2:

Grundkurs: mindestens 5 Punkte

Leistungskurs: mindestens 10 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2:

Grundkurs: Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 10 Punkte

Leistungskurs: Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 20 Punkte

- Ausbildungsabschnitt 13/2:

Grundkurs: Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte

Leistungskurs: Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2:

Grundkurs: Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte

Leistungskurs: Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 15 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 sowie das gemäß § 83 GSO ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach:

Grundkurs: Summe mindestens 30 Punkte

Leistungskurs: Summe mindestens 35 Punkte

- Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 und das gemäß § 83 GSO ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach:

Grundkurs: Summe mindestens 25 Punkte

Leistungskurs: Summe mindestens 25 Punkte.

#### 2.3.1.2 Im achtjährigen Gymnasium

- Ausbildungsabschnitt 11/2:

mindestens 5 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2:

Summe aus beiden Ausbildungsabschnitten mindestens 10 Punkte

- Ausbildungsabschnitt 12/2:

Halbjahresleistung mindestens 5 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2:

Summe aus beiden Halbjahresleistungen mindestens 10 Punkte

- Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 sowie das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:

Summe mindestens 30 Punkte

- Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 12/2 und das vervierfachte Ergebnis der Abiturprüfung:

Summe mindestens 25 Punkte.

#### 2.3.2 **Bei Latein bzw. Griechisch als spät beginnender Fremdsprache**

Der Vermerk im Abiturzeugnis über den Erwerb des Latinums bzw. Graecums setzt die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser in einer Ergänzungsprüfung gemäß § 96 GSO (vgl. unten Nr. 3) voraus. Wurde Latein bzw. Griechisch als

viertes Abiturprüfungsfach (Colloquium) gewählt, so zählt das Prüfungsergebnis des Colloquiums, das in eine Note des 6-Noten-Systems (ohne Notentendenz) umzurechnen ist, als mündlicher Teil der Ergänzungsprüfung.

#### **2.4 Latinum bzw. Graecum bei Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Teilnahme an der Abiturprüfung für andere Bewerber**

Der Vermerk über den Erwerb des Latinums bzw. Graecums wird in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgenommen, wenn Latein bzw. Griechisch als erstes bis viertes Fach des ersten Prüfungsteils schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wurde und der Bewerber dabei mindestens 5 Notenpunkte der einfachen Wertung erreichte.

### **3. Erwerb über eine Ergänzungsprüfung (gem. § 96 GSO)**

#### **3.1 Prüfungstermine:**

Die Latinums- bzw. Graecumsprüfung kann im Rahmen der Abiturprüfung (Prüfungstermin: jeweils im Mai) grundsätzlich an jedem staatlichen Gymnasium, das Latein bzw. Griechisch anbietet, abgelegt werden (Anmeldung bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres direkt an der jeweiligen Schule).

Daneben gibt es die Möglichkeit, das Latinum bzw. Graecum an den Universitätsorten zum Ende jedes Semesters an vom Staatsministerium eigens dafür benannten Schulen abzulegen (Anmeldung bis zum 15. Januar für das Ende des Wintersemesters bzw. bis zum 15. Juni für das Ende des Sommersemesters wiederum direkt an der jeweiligen Schule).

#### **3.2 Vorzulegende Nachweise:**

Mit dem Gesuch um Zulassung haben die Bewerber folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. einen Nachweis über den Hauptwohnsitz;
- einen kurzen Lebenslauf mit den wichtigsten Angaben über den Studiengang;
- eine Erklärung über die Art der Vorbereitung;
- eine Erklärung, ob und ggf. wo und wann eine Ergänzungsprüfung aus der lateinischen bzw. griechischen Sprache bereits abgelegt wurde.



Bei Schülern genügt die Erklärung über die Art der Vorbereitung. Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter.

### **3.3 Anforderungen für die Ergänzungsprüfung:**

Es ist die Fähigkeit gefordert, lateinische bzw. griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad einer inhaltlich anspruchsvolleren Cicero- bzw. Platon-Stelle in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche sowie durch eine vertiefende Interpretation im mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen der römischen bzw. griechischen Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

### **3.4 Prüfung:**

Die Ergänzungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Vorsitzender der Schulleiter ist. Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (für die mündliche Prüfung gilt § 79 GSO entsprechend):

- In der schriftlichen Prüfung ist die unter Nr. 3.3 geforderte Fähigkeit an einem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern bzw. an einem griechischen Text im Umfang von etwa 200 Wörtern nachzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein vom Staatsministerium genehmigtes Wörterbuch zugelassen.
- Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern bzw. ein griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, dessen Schwierigkeit den unter Nr. 3 genannten Anforderungen entspricht. An die Übersetzung soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses der vorgelegten Textstelle und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten. Für die Vorbereitungszeit sind die gleichen Hilfsmittel zugelassen wie bei der schriftlichen Prüfung.

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und

der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. Bewerber, deren schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde, werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen; sie haben die Prüfung nicht bestanden.

### 3.5 **Zeugnis:**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (s. [Anlage 1](#) ).

### 3.6 **Verhinderung, Unterschleif und Wiederholung der Prüfung, Ausweispflicht:**

Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Prüfung gelten §§ 89 bis 91 GSO entsprechend. Für die Ausweispflicht gilt § 93 Abs. 3 GSO entsprechend.

### 3.7 **Kosten:**

Die Teilnahme an der Prüfung ist kostenfrei.

## 4. **Nachweis**

Bei Schülern erfolgt die Bestätigung über den Erwerb des Latinums in der Regel im Abiturzeugnis. Wird die Schule vor Erwerb des Abiturs verlassen, so erfolgt die Bestätigung im zuletzt erteilten Jahreszeugnis oder nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (s. [Anlage 2](#) ).

Bei anderen Bewerbern erfolgt die Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster (s. [Anlage 2](#) ).

## 5. **Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse durch Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie**

Studierende der Katholischen bzw. Evangelischen Theologie können den geforderten Nachweis der lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse auf den Wegen erbringen, die in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) (für Katholische Theologie) bzw. in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322) (für Evangelische Theologie) beschrieben sind.

## 6. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Sie fasst das zwischenzeitlich ausgelaufene kultusministerielle Schreiben vom 16. Juni 2003 Az.: VI.3-5 S 5510-6.51 544 sowie die sich auf das Latinum bzw. Graecum beziehenden Abschnitte in den kultusministeriellen Schreiben vom 24. Juni 2004 Az.: VI.3-5 S 5402.7-8.64 540 und vom 29. Mai 2006 Az.: VI.3-5 S 5402.7-6.53 678 zusammen.

Erhard  
Ministerialdirektor